

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Cornelia Breitschmid

Abteilungsleiterin

Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau

Telefon 062 835 29 90, Fax 062 835 49 99

Direkt 062 835 29 82

www.ag.ch/dgs

An die Gemeinderätinnen und
Gemeinderäte des Kantons Aargau
sowie an die Empfängerinnen und
Empfänger des Handbuchs Sozialhilfe

27. November 2014

Kreisschreiben 08/2014

**Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder – unveränderte Grenzbeträge –
Erhöhung der maximal erlaubten Bevorschussung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 27 Abs. 3 SPV verändern sich die in § 27 Abs. 1 SPV festgelegten Grenzbeträge per 1. Januar des folgenden Jahres, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per Ende September des laufenden Jahres eine Differenz von mindestens 1 % gegenüber dem Referenzwert von 104.0 Punkten aufweist. Ende September 2014 lag der LIK bei 103.3 Punkten. Gegenüber dem gemäss § 27 Abs. 3 SPV derzeit geltenden Stand von 104,0 Punkten beträgt die Abnahme demnach weniger als 1 %, so dass keine Anpassung zu erfolgen hat. Die **Grenzbeträge** gemäss § 27 Abs. 1 SPV bleiben damit im Jahr 2015 **unverändert**.

Gemäss § 35 Abs. 1 SPG bestimmt sich die Höhe der Bevorschussung nach dem massgeblichen Rechtstitel, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten. Da der Bundesrat für das kommende Jahr eine Anpassung der AHV/IV-Renten beschlossen hat, beträgt die maximale einfache **Waisenrente** ab 1. Januar 2015 **neu Fr. 940.–** (bisher Fr. 936.–).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Sektion Öffentliche Sozialhilfe, Frau Mafalda De Masi (mafalda.demasi@ag.ch).

Freundliche Grüsse

Cornelia Breitschmid
Abteilungsleiterin